

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/11 B

L 13 AS 2067/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 587/08 (SG Ulm)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Biberach,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt W , U , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt im zugrunde liegenden Rechtsstreit höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1.10.2007 bis zum 30.9.2008. Sie hat vorgetragen, für den vom Beklagten angesetzten Angemessenheitswert in der Stadt B keine Wohnung gefunden zu haben, die den vom Beklagten gesetzten Kriterien entsprochen hätte.
- 2 Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Nach der anzuwendenden Produkttheorie seien die tatsächlichen Aufwendungen der Klägerin unangemessen. Dies ergebe sich unter Zugrundelegung einer angemessenen Wohnfläche von 45 qm und den Werten nach dem Mietspiegel der Stadt B , Stand März 2008.
- 3 Die Berufung der Klägerin hatte zu einem kleinen Teil Erfolg, das Landessozialgericht (LSG) hat unter Bezugnahme auf den Mietspiegel und unter Einbeziehung der Heizkosten und der kalten Nebenkosten errechnet, dass der Klägerin für den streitigen Zeitraum insgesamt 287,12 Euro als weitere Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren seien. Drei in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge der Klägerin hat das LSG in seinem Urteil abgelehnt.
- 4 Mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG und macht im Zusammenhang mit den abgelehnten Beweisanträgen Verfahrensfehler geltend.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Klägerin hat den von ihr als Zulassungsgrund allein geltend gemachten Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht ausreichend dargelegt. Sie rügt, dass das LSG zweien der drei von ihr gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Die Klägerin hatte beantragt, ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen, dass der Mietspiegel der Stadt B seit 1994 bis einschließlich Mietspiegelstand März 2006 nicht mehr angepasst worden sei, und weiterhin ein



Sachverständigengutachten zu ihrer Behauptung einzuholen, dass angemessener bzw preisgünstiger Wohnraum für sie in B nicht ausreichend vorhanden sei.

- 7 Selbst wenn man den behaupteten Verfahrensmangel damit als ausreichend bezeichnet ansieht, fehlt es aber an der erforderlichen substantiiert schlüssigen Darlegung, dass das LSG den Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hätte darlegen müssen, warum die vom LSG gegebene Begründung zur Ablehnung der Beweisanträge nicht trägt und warum das LSG sich auch unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragten Beweise zu erheben (vgl dazu *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 213).
- 8 Dazu hätte sie, ausgehend von der sachlich-rechtlichen Beurteilung des LSG (vgl dazu auch *BSG SozR 1500 § 160a Nr 34*), darlegen müssen, dass entgegen der Ansicht des LSG ihre Behauptungen einer Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten zugänglich sind und insoweit auch die Entscheidungserheblichkeit der beantragten Beweiserhebung aufzeigen müssen. Bezüglich des zweiten Beweisantrags, dh des ersten von ihr bezeichneten, hätte die Klägerin letztlich vortragen müssen, dass die Autoren des Mietspiegels der Stadt B entgegen den Ausführungen zum jeweiligen Mietspiegel diesen tatsächlich seit 1994 nicht mehr angepasst und insoweit fortgesetzt eine Täuschungshandlung begangen haben. Bezüglich des Beweisantrags zu drei hätte die Klägerin - ungeachtet der Frage, ob der Rückgriff des LSG auf in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Zeitungsinserate und Wohnungsmietverträge eine vorweggenommene Beweismwürdigung darstellt - darlegen müssen, dass auch die weitere Begründung, nämlich dass eine von der Klägerin aus ihrer subjektiven Sicht aufgestellte Behauptung der objektiven Klärung durch einen Sachverständigen nicht zugänglich ist -, ebenfalls als hinreichende Begründung zur Ablehnung des Beweisantrags nicht ausreicht.
- 9 Die Ausführungen der Klägerin genügen diesen Anforderungen nicht.
- 10 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf PKH hat.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

